

EINGEGANGEN

24. FEB. 2010

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**

In der Verwaltungsstreitsache

geb. 1985  
Nürnberg

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth  
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch:  
Bundesamt Nürnberg  
Referat Außenstelle Zirndorf  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 14. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Lehner

ohne mündliche Verhandlung

am 18. Februar 2010

folgenden

## **Beschluss:**

Dem Kläger wird auf seinen Antrag vom 5. Februar 2010 hin Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Steckbeck beigeordnet.

## **Gründe:**

### **I.**

Der am 1985 geborene Kläger ist nach seinen Angaben irakischer Staatsangehöriger, arabischer Volkszugehörigkeit, yezidischer Religionszugehörigkeit und ledig. Er hat zuletzt in gelebt. Es handle sich um ein rein yezidisches Dorf. Seine Eltern und vier Brüder und drei Schwestern lebten in . Er habe mit zwei anderen einen Laden für Lebensmittel und alkoholische Getränke in betrieben. Mitte September 2009 habe es einen Anschlag auf den Laden gegeben, man habe mit Pistolen auf den Laden geschossen, er habe sich auf den Boden geworfen, die anderen beiden seien getötet worden. Der Laden sei ein Zimmer gewesen, etwa drei Mal vier Meter groß und sie hätten den Laden zwei Monate betrieben und jeden Monat pro Person zwischen 600,00 und 700,00 \$ verdient.

Am 25. September 2009 sei er über die Türkei mit einem Lkw in die Bundesrepublik Deutschland ausgereist. Als Ausreisegrund gab der Kläger den Anschlag auf den Laden an und einen Vorfall im Frühjahr 2009, als er noch in Bagdad gearbeitet hatte. Dort sei er bei einer Kontrolle wegen seiner yezidischen Religionszugehörigkeit geschlagen worden.

Der Asylantrag des Klägers vom 23. Oktober 2009 wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 15. Januar 2010 abgelehnt, dieser Bescheid wurde ihm zugestellt am 21. Januar 2010. Mit Klageschrift vom 27. Januar 2010 ließ er beantragen,

den Bescheid in Ziffer 2 bis 4 aufzuheben, die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen und hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Das Bundesamt beantragte

die Klage abzuweisen,

der Kläger ließ mit Schriftsatz vom 5. Februar 2010 Prozesskostenhilfe beantragen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Asylakten des Klägers, seines Bruders . . . . . und seines Bruders ! . . . . . Bezug genommen sowie auf die Gerichtsakte.

## II.

Prozesskostenhilfe ist gemäß §§ 166 VwGO, 114 ff. ZPO auf Antrag einem Beteiligten zu bewilligen, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Prozessverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidungs- bzw. Bewilligungsreife (Zeitpunkt nach Eingang der Behördenakten und der Klageerwiderung) für den Kläger vor.

Maßstab für die Entscheidung über das Prozesskostenhilfebewilligungsgesuch ist das vom Grundgesetz aufgestellte Gebot der weitgehenden Angleichung der Situation der Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Dabei dürfen die Anforderungen an die Erfolgsaussichten in einer den Unbemittelten benachteiligenden Weise nicht überspannt werden. Der Kläger bezieht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und seine Rechtsverteidigung bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg. Der Kläger hat im Verfahren zwar eine Individualverfolgung als yezidischer Religionszugehöriger nicht glaubhaft gemacht, aller-

dings steht im Verfahren weiterhin die Frage im Mittelpunkt, ob Yeziden im Irak von einer Gruppenverfolgung unter Berücksichtigung der Grundsätze, die das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 21. April 2009 (10 C 11/08) aufgestellt hat betroffen sind. Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Feststellung und Beurteilung schwierig festzustellender tatsächlicher Gegebenheiten ab (z.B. Anknüpfung der Verfolgung an die Religion, Vielzahl von Eingriffshandlungen, Verfolgungsdichte, aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit). Da diese tatsächlichen Gegebenheiten zum Teil einem Wandel unterworfen sind, unter Umständen also bei jeder Entscheidung neu zu bewerten sind, besteht die Möglichkeit einer entscheidungserheblichen Beweisführung durch den Kläger (vgl. dazu den Beschluss des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 4.2.2003 - 12 C 02.1942 -). Ist das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens aber in diesem Sinne noch offen, besteht hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne des § 114 ZPO. Dem Kläger war daher Prozesskostenhilfe zu bewilligen und antragsgemäß Rechtsanwalt Steckbeck beizuordnen.

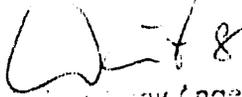
Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.:

Lehner

AUSENTWICKLUNG

Am 22. Feb. 2010  
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

  
1. stellv. wirtsch. Angestellte  
Geschäftsstelle